



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in der Sonne glänzenden Dächern, die dunkelblaue Bucht, die mit Olivenwäldern bedeckten Höhen und an ganz unglaublichen Stellen an der Berglehne hängend die von dunkeln Zypressenwäldchen umgebenen weißen Dörfer mit ihren schlanken Campanili.

Langsam hatte sich der Wagen den Berg hinauf gewunden, dafür ging es nun reißend schnell bergab, trotz allen scharfen Biegungen und gefährlichen Kurven; während Franco mit zusammengebissenen Zähnen und zusammengezogenen Augenbrauen seine ganze Aufmerksamkeit den Pferden widmete, rauchten Baldo und Anthony behaglich ihre Zigaretten, aber Adrian bangte um sein ihm so teures Leben und hielt sich krampfhaft an der Lehne des Wagens fest und seufzte erleichtert auf, als er mit heiler Haut unten angelangt war.

* * *

Die Villa der del Ponte ist ein langes, graues, rechtwinkliges Gebäude und sieht ernst und streng aus, beinahe wie ein Gefängnis oder eine Kaserne. Sie liegt in einem bis ans Meer hinreichenden Garten voll Palmen, Drangen- und Eukalyptusbäumen und vielen, vielen Eidechsen — in einem echt italienischen Garten. Kaum aber hat man die Schwelle des Hauses überschritten, so glaubt man in England zu sein. Man sieht sich von englischen Möbeln, englischen Büchern, englischen Zeitschriften, von englischen Jagdbildern und englischen Sportgeräten aller Art umgeben. Wir gehn nämlich viel auf die Jagd, erklärte Franco. Wir haben in Northamptonshire eine kleine Jagdhütte und jagen mit den Pitchleys. Anthony und Adrian fühlten sich demgemäß auch nicht im mindesten überrascht, als von einer echt englischen Stimme, die zu einem glattrasierten englischen Gesicht gehörte, das Frühstück gemeldet wurde.

Nach dem Gabelfrühstück segelten sie in der „Spindrift.“ Nach der Segelpartie gab es zu Adrians Entzücken Tee mit viel gut gebutterten, gerösteten Toasts. Dann spielten sie Tennis, und danach fuhren sie wie ein Wirbelwind in einem Motorwagen um die Riva, und dann wurde geschwommen. Nach Tisch spielten sie Billard, wozu Franco und Baldo kurze Pfeifen rauchten und Sodawasser mit Brandy nippten — mit einem halben Fingerhut voll Brandy in einer Unmasse von Sodawasser, wie Adrian mitleidig bemerkte. Die Natur läßt sich nicht meistern, und trotz allem und allem waren sie eben doch Italiener, denen die Mäßigkeit im Alkoholgenuß im Blute liegt.

(Schluß folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der Vippesche Erbfolgestreit. Die Frage, ob der Vippesche Erbfolgestreit durch den unterm 22. Juni 1897 gefällten Spruch des Dresdner Schiedsgerichts seine endgiltige Erledigung gefunden habe, ist in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten wieder erörtert worden. Es handelt sich hierbei darum, ob der Dresdner Schiedsspruch nur für die Person des Grafen Ernst zur Vippe-Dieffersfeld oder für seine ganze Linie Gültigkeit habe. Für die Ansicht, daß der Vippesche Thronstreit durch den Dresdner Schiedsspruch zugunsten der ältesten präntendierenden Linie von Rechts wegen endgiltig entschieden sei, ist zuletzt der Heidelberger Staatsrechtslehrer Professor Dr. Anschütz in seiner Schrift „Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Vippeschen Thronstreite“ eingetreten. Dr. Max Elarel stellt sich dagegen in seiner kürzlich erschienenen Schrift: „Der Vippesche Erbfolgestreit nach seinem heutigen

Stande“ auf die Seite von Laband, Schoen, Born, Köhler und Rekulé von Stradonitz, die allesamt behaupten, der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe sei durch den Dresdner Schiedsspruch keineswegs ein für allemal erledigt, denn dieser Schiedsspruch habe ausschließlich zugunsten einer bestimmten Person gelautet, aber nicht zugunsten der gesamten Linie Lippe-Biestersfeld.

Die von Anschütz vertretene Ansicht stützt sich darauf, daß nach dem Schiedsvertrage, der dem Dresdner Schiedsspruche zugrunde gelegen hat, von den Streittheilen offenbar beabsichtigt gewesen sei, der Schiedsspruch solle den Streit ein für allemal erledigen, und nach der Absicht der streitenden Parteien müsse der Schiedsspruch ausgelegt werden. Dem wird von der andern Seite entgegengehalten, daß ein Schiedsspruch nicht nach der Absicht der Streittheile, sondern nach der Absicht der Schiedsrichter ausgelegt werden müsse. Der Wortlaut des Schiedsspruchs lasse nun die Absicht der Schiedsrichter, nur zugunsten einer Person, nicht zugunsten einer ganzen Linie zu entscheiden, deutlich erkennen. Diese Absicht der Schiedsrichter werde noch klarer, wenn man sich vergegenwärtige, daß Graf Ernst zur Lippe-Biestersfeld, der jetzige Regent, im Schiedsverfahren ausdrücklich den Antrag stellte, den Lippeschen Thron seiner Linie zuzusprechen, daß Schaumburg-Lippe sogleich gegen diesen Antrag unter Hinweis auf den Wortlaut des Schiedsvertrages und unter Vorbehalt der Geltendmachung selbständiger Anfechtungsgründe gegen die Söhne des Grafen Ernst, daß das Schiedsgericht tatsächlich den Biestersfelder Antrag, zugunsten dieser Linie zu entscheiden, ablehnte, indem es seinen Spruch also faßte:

„Seine Erlaucht der Graf Ernst Kasimir Friedrich Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biestersfeld ist nach Erledigung des zur Zeit von seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

„Aus diesen Umständen, meint Claret, erhellt die Absicht der Schiedsrichter ganz deutlich, und was nun die Absicht der Streittheile betrifft, so ergeben die mitgetheilten Vorgänge ganz deutlich, daß auf Schaumburgischer Seite die Absicht, durch den Schiedsspruch den ganzen Streit ganz und unbedingt erledigt zu sehen, nicht bestand.“

Schaumburg-Lippe hat denn auch, als der Grafregent Ernst zur Lippe-Biestersfeld durch einen am 28. Oktober 1897 dem Lippeschen Landtage vorgelegten Gesetzesentwurf den Versuch machte, einseitig, durch Landesgesetz die Thronfolge seiner Linie im Fürstentum Lippe zu regeln und insbesondere sie seinen Söhnen zu sichern, dagegen Widerspruch erhoben, weil gegen die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst selbständige Anfechtungsgründe vorlägen. Als dieser Widerspruch erfolglos blieb, rief Schaumburg-Lippe die Hilfe des Bundesrats an, und dieser beschloß am 3. Februar 1898 mit allen Stimmen gegen die des Fürstentums Lippe: „an die Fürstlich Lippesche Regierung das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß vor der Beschlußfassung des Bundesrats über den Antrag Schaumburg-Lippe der Beratung des Gesetzesentwurfs kein Fortgang gegeben werde.“ Zu der damals vorliegenden Streitfrage, ob die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Thronfolge freie Hand habe, oder ob sie an die Zustimmung aller Thronfolgefähigen gebunden sei, beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1899: 1. daß — nachdem die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung der Fürstlich Lippeschen Regierung das Recht, die Thronfolge in Lippe mit den gesetzgebenden Faktoren des Fürstentums selbständig zu regeln, nachdem die Fürstlich Lippesche Regierung abgelehnt hat, diesem Einspruche Folge zu geben, und nachdem hierauf die Schaumburg-Lippesche Regierung die Entscheidung des Bundesrats angerufen hat — die Zuständigkeit des Bundesrats zur Entscheidung der Streitigkeit nach Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung begründet sei; 2. daß zurzeit kein hinreichender Anlaß zu einer sachlichen Erledigung gegeben sei, da ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Lippes unvereinbarer Fall der Thronfolge oder Regentenschaft in Lippe

nicht vorliege; 3. daß durch diesen Beschluß einer spätern Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der Lippeschen Landesgesetzgebung gegenüber den von Schaumburg-Lippe erhobnen Thronfolge- und Regenschaftsansprüchen nicht vorgegriffen werde; 4. daß auf eine Würdigung aller weiteren an den Bundesrat gelangten Anträge, Erklärungen und Schriftsätze nicht einzugehn sei.

Hieraus geht hervor, daß auch nach der Auffassung des Bundesrats der Lippesche Thronfolgestreit durch den Dresdner Schiedsspruch keineswegs endgiltig erledigt ist. In dem Augenblick, wo der Grafregent Ernst die Augen schließt, wird vielmehr die ganze Streitfrage wieder aufgerollt und dann durch den Bundesrat zur Erledigung gebracht werden.

Inzwischen sind nun Umstände bekannt geworden, die die Thronfolgefähigkeit der Linie Lippe-Biesterfeld überhaupt in Frage stellen.

Das Dresdner Schiedsgericht war auf Grund freier Beweisführung zu der Überzeugung von der adlichen Abkunft der Modeste von Unruh, der Stammutter der gräflichen Linie Lippe-Biesterfeld, gekommen und damit zu der Ansicht von der Agnatenqualität der Nachkommen aus der Ehe dieser Modeste von Unruh mit dem Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld, da zur Ebenbürtigkeit im Hause Lippe nur einfacher, niederer Adel notwendig sei. Das Landgericht Detmold hat nun aber bei der Prüfung einer gegen den Grafregenten Ernst erhobnen Klage auf Aberkennung der Zugehörigkeit zur hochadlichen Lippeschen Familie, auf Aberkennung des Rechts zur Führung des Gräflich Lippeschen Wappens ufm. auf Grund von Umständen, die dem Dresdner Schiedsgericht zum größten Teil unbekannt waren, die Überzeugung gewonnen, daß Modeste von Unruh nicht adlicher Herkunft gewesen ist, die Nachkommen aus ihrer Ehe mit dem Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld die Agnatenqualität also nicht haben. Das Detmolder Landgericht hat nun zwar am 10. Juni 1903 die Klage abgewiesen, weil dem Grafregenten der Dresdner Schiedsspruch und ein Lippesches Landesgesetz, das das Ergebnis des Schiedspruchs mit gesetzlicher Kraft versieht, zur Seite stehn, in der Begründung des Urteils wird aber mit dürren Worten ausgesprochen, daß der Schiedsspruch in bezug auf die tatsächliche Feststellung, der General Karl Philipp von Unruh und seine Tochter Modeste von Unruh hätten dem niedern Adel angehört, geirrt habe, daß somit Modeste von Unruh nicht einmal dem Ebenbürtigkeitserfordernis, das der Schiedsspruch selbst als Mindestfordernis bezeichnet hatte, nämlich eben des niedern Adels, genügt, und daß somit der Klage hätte stattgegeben werden müssen, wenn der Schiedsspruch und das dessen Ergebnis mit gesetzlicher Kraft versehen Lippesche Landesgesetz nicht vorhanden wären.

Mit dieser eingehend begründeten Feststellung des Landgerichts Detmold wird alles das hinfällig, was Professor Dr. Anschütz in seiner Schrift „Der Fall Friesenhäuser“ ausführt, um darzutun, daß die Ebenbürtigkeit der gräflichen Linie Lippe-Biesterfeld und des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, soweit sie für die Thronfolgefähigkeit im Fürstentum Lippe in Frage kommt, durchaus auf derselben Stufe stehe. Die Stammutter des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, Philippine Elisabeth geborne von Friesenhäuser, Gemahlin des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen, entstammte einer unstreitig dem niedern alten, wenngleich einfachen oder untitulierten Adel angehörenden, auch stifts- und landtagsfähigen Familie; ihrer Ehe mit dem Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen ist also „eine rechtlich fehlerfreie, successionsfähige Nachkommenschaft entsprossen.“ Auf die Nachkommenschaft aus der Ehe der Modeste von Unruh mit dem Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld trifft dies nach der Feststellung des Landgerichts Detmold nicht zu.

Ist es also richtig, daß durch den Dresdner Schiedsspruch der Lippesche Erbfolgestreit nicht endgiltig erledigt ist, daß seine Erledigung vielmehr erst nach dem Ableben des Grafregenten Ernst durch den Bundesrat erfolgen kann, so wird die Entscheidung über die Thronfolgefähigkeit der Linie Lippe-Biesterfeld davon ab-

hängen, ob deren Stammutter Modeste von Unruh wirklich dem Ebenbürtigkeitserfordernis genügt, das der Dresdner Schiedsspruch selbst ausdrücklich für das achtzehnte und den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts als Mindestfordernis erkannt und festgesetzt hat. Es wird dann weiter die Thronfolgefähigkeit der zweiten erbherrlichen Linie des Gesamthauses Lippe, der gräflichen Linie Lippe-Weißenfeld, zu prüfen sein. Von den Ergebnissen dieser Prüfungen wird es dann abhängen, ob die Thronfolge auf die jüngste der drei erbherrlichen Linien des Gesamthauses Lippe, das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, übergeht oder nicht.

Ob der Bundesrat selbst die Entscheidung treffen, oder ob er ein Gerichtskollegium, eine juristische Fakultät, einen oder mehrere Sachverständige, einen einzelnen Bundesfürsten oder wen sonst mit der Fällung des Urteils betrauen will, darüber wird er sich wohl erst schlüssig machen, „wenn ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Lippes unvereinbarer Fall der Thronfolge oder Regentschaft in Lippe vorliegt,“ d. h. wenn nach dem Ableben des Grafregenten Ernst dessen ältester Sohn auf Grund des Lippeschen Landtagsbeschlusses vom 16. März 1898 die Regentschaft oder die Thronfolge im Fürstentum Lippe übernehmen sollte. Zunächst wird dann der Bundesrat die Frage zu entscheiden haben, ob die fürstlich Lippesche Regierung berechtigt gewesen ist, die Thronfolge in Lippe mit den gesetzgebenden Faktoren des Fürstentums selbständig zu regeln. Von dieser Entscheidung, für die der Bundesrat laut Artikel 76 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs durchaus zuständig ist, wird die weitere Entwicklung des Lippeschen Erbfolgestreits und dessen endgiltige Erledigung abhängen. Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung bestimmt: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teiles von dem Bundesrate erledigt.“

München

Otto Kunzemüller

Ein neuer Messias. Es wäre geradezu wunderbar und unverständlich, wenn die reformjüdische Intelligenz nicht den gegenwärtigen Zustand der protestantischen Theologie in ihrem Sinne ausnützte und mit ihrer talmudischen Gelehrsamkeit den Bibelkritikern und Dogmenhistorikern bei der Arbeit, die rein menschliche und natürliche Entstehung der Bibel und der Kirche nachzuweisen, behilflich wäre. Jedermann weiß denn auch, wie nahe einander das Reformjudentum, der kirchliche und der politische Liberalismus stehn. Indem aber das zuerst genannte den Massencharakter des Judentums vergessen machen und nur noch preußische Staatsbürger oder Deutsche mosaischer Konfession kennen will, hat es die scharfe Opposition solcher Juden, die sich ihrer Nationalität bewußt und darauf stolz sind, hervorgerufen, und diese Opposition hat zusammen mit dem Bedürfnis der armen Juden „Halbasiens,“ sich aus ihrem sozialen Elend und dem in Rußland und Rumänien auf ihnen lastenden Drucke zu befreien, die zionistische Bewegung hervorgerufen. Und diese hinwiederum hat in der Folge eine Frucht gezeitigt, von der man sagen darf: So etwas ist wirklich noch nicht dagewesen!

Moritz oder, wie er sich schreibt, Christoph Morris de Jonge ist 1864 in Köln als Sprößling einer dort ansässigen vornehmen Judenfamilie geboren, hat die juristische Doktorwürde erlangt und einige Schriften über Rechtsfragen veröffentlicht. Aber seine Fachwissenschaft vermochte ihn nicht zu fesseln. Bald machte er durch andre Dinge die Welt von sich reden. Wenn ich die zerstreuten Angaben im Anhang zu seinen bald zu erwähnenden Schriften richtig kombiniere, hat er sich im Jahre 1888 taufen lassen und sich in beleidigenden Briefen von seiner Familie losgesagt, die ihn für irrsinnig erklärte. Vier jüdische Ärzte setzten seine Einsperkung in die Schöneberger Irrenanstalt durch, aber es gelang ihm, sich zu befreien, und als ein Redakteur, der seine Sache vertreten hatte, wegen Beleidigung des Geheimrats und Kreisphysikus Bär angeklagt wurde, der die Ein-

Grenzboten III 1904

sperrung verfügt hatte, sprach die Strafkammer den Angeklagten frei. In der Begründung des Urteils heißt es, es sei gar nicht an die Möglichkeit zu denken, daß de Jonges Einsperrung notwendig oder zulässig sei; Bär habe sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht. De Jonge arbeitete ein paar Jahre an antisemitischen Blättern mit, studierte aber zugleich eifrig Bibellehre und kam dabei zu der Erkenntnis, daß sein Übertritt zum Christentum auf irrigen Ansichten beruht habe; er bereute diesen Schritt sowie die Beleidigungen, die er seinen frühern Glaubensgenossen und seiner Familie zugefügt hatte. Namentlich, was er seinen Eltern angetan hat, schmerzt ihn sehr, doch meint er, seine Glaubensgenossen trügen an dem ausgebrochenen Konflikt ebensoviel Schuld wie er, nur daß den Eltern der geringste Teil von dieser Schuld zufalle. Vor zwei Jahren hat er sich wieder in die jüdische Kultusgemeinde aufnehmen lassen. Das Ergebnis seiner Bibel- und Talmudstudien will er in 26 Schriften veröffentlichen, von denen fünf erschienen sind (eigentlich nur vier, von denen er die eine als Doppelheft rechnet). Zwei dieser im Verlag von Hugo Schildberger in Berlin herausgegebenen „Jüdischen Schriften“ liegen mir vor: Heft III und IV: „Messias, der kommende jüdische Mann. Sturz der kirchlichen, Stabilisierung der jüdischen Messiaslehre,“ und Heft V: „Jeschuah der klassische jüdische Mann. Zerstörung des kirchlichen, Enthüllung des jüdischen Jesusbildes.“ Er beginnt mit einer Polemik gegen Graeb, der im Messias nur die Personifizierung des Volkes Israel gesehen hat (wie heute der bremische Prediger Kalthoff in Jesus die legendenhafte Personifizierung des römischen Proletariats sieht), und entwickelt folgende wirklich neue Ansicht.

Der Messias ist nicht ein Sinnbild oder eine Personifikation, sondern eine wirkliche Person, die binnen wenig Jahren öffentlich auftreten und das Reich Gottes in Jerusalem aufrichten wird. Die Patriarchen, Moses, die Propheten und Jesus haben ihn geweissagt. Denn wenn Jesus vom Messias oder Christus spricht, so meint er nicht sich selbst. Er war mehr als der Messias: eine Inkarnation der Gottheit; der Messias wird nur ein Mensch sein, und zwar ein sündiger Mensch, der seine Sünden bereut und Buße tut. Die Apokalypse malt in einer Reihe von Bildern die Geburt, die Jugendgeschichte, die Entwicklung des Messias. Seine Mutter hat den Mond unter ihren Füßen und ist mit der Sonne bekleidet, d. h. sie hat zu der Zeit, wo sich ihr Sohn als Messias offenbart, die silberne Hochzeit längst hinter sich und steht in dem Alter, wo man die goldne Hochzeit feiert. Der Drache mit den sieben Köpfen und den zehn Hörnern, der das Kind fressen will, ist die Kirche, die sich in mehrere große Kirchen und viele kleine Sekten gliedert und den dritten Teil der Menschen sich untertan gemacht hat (der Drache legt mit seinem Schwanz den dritten Teil der Sterne vom Himmel); und wenn die Schlange einen Wasserstrom gegen das Weib ausspeit, den die Erde auffängt und einjaugt, so ist damit gemeint, der Vater des Messias werde alle Angriffe auf diesen abwenden; „er muß zwar viel hinunterschlucken und ausfressen, aber er verdaut alles Gift ohne Schaden für seine Gesundheit; seine unverwundliche Kraft hält das Weib und die ganze Familie aufrecht.“ Daniel 7, 13 kommt der Menschensohn auf einer Wolke zum Alten der Tage, und ebenso Apokalypse 14, 14; in demselben Buche 19, 11 sitzt er auf einem Schimmel. Der Messias wird nämlich, auf einem Schimmel im lenkbaren Luftschiff sitzend, zuerst seinen Vater begrüßen (das ist der Alte der Tage) und dann einen Triumphzug um die ganze Erde halten, um sich huldigen zu lassen. Im vierzehnten Kapitel der Apokalypse wird die Krönungsparade beschrieben, die der Messias bei Jerusalem abhalten wird; die 144 000 Gezeichneten sind „ein Elitkorps von noch völlig enthaltamen Jünglingen.“ Ein zufällig durchreisender Berliner Journalist sagt mir, daß de Jonge sich selbst für den Messias halte, und viele Stellen der Schrift „Messias“ machen das sehr wahrscheinlich; einige andre freilich sind geeignet, Zweifel an der Berechtigung dieses Verdachts zu erregen. Jedenfalls werden die vier Ärzte, wenn sie noch leben, jetzt sagen: Wir haben doch Recht gehabt!

Angenommen jedoch, er wäre wirklich irrsinnig, so würde es sich immer noch fragen, ob man das Recht hätte, ihn einzusperren. Vorläufig ist das lenkbare Luftschiff noch nicht erfunden, und er hat den Triumphzug, der ja als grober Unfug und Rebellion, verursacht durch religiösen Wahnsinn, qualifiziert werden könnte, noch nicht angetreten. Dann aber muß man nicht glauben, daß alles in seinen Schriften so verrückt klinge wie das angeführte; wäre das der Fall, dann hätte ich nicht sagen dürfen, so etwas sei noch nicht dagewesen. Das wirklich Neue liegt einmal in seiner schon erwähnten Ansicht, daß man zwischen dem Messias und Jesus unterscheiden und diesen als den höhern ansehen müsse, dann aber in folgendem. Er, der enthusiastische Talmudjude und grimme Feind des Christentums, wird nicht allein dem Neuen Testament und der Person Jesu gerecht, sondern er verehrt beide. Er, der ganz moderne und mit der Bibelkritik wohl vertraute Gelehrte, würdigt diese nicht einmal einer Polemik, sondern behandelt die christliche Bibel vom ersten bis zum letzten Kapitel als echte Offenbarung Gottes, nur daß die Kirche das Neue Testament an vielen Stellen gefälscht und Luther durch falsche Übersetzungen das Fälschungswerk vollendet haben soll. Und seine Beweise sind so scharfsinnig, mit so viel Geschick und Witz vorgetragen, daß man sich stellenweise versucht fühlt, zu fragen, ob der Mann nicht am Ende Recht habe. Natürlich nicht mit dem Luftballon, aber mit vielen andern seiner Schrift-erklärungen. In seiner Charakteristik Jesu kommt vieles vor, was die christlichen Theologen und noch mehr die Prediger gut tun würden, zu beachten. Jesus ist zum Beispiel wirklich nicht das geduldige Lämmlein mancher Kirchenlieder und Erbauungsbücher gewesen, sondern der Choleriker, den de Jonge schildert, auch nicht der Mann der Leiden, als den ihn die Fastenprediger darstellen (das Leiden seines ganzen Lebens hat zwar nicht bloß sechs Stunden, wie de Jonge berechnet, aber doch höchstens achtzehn Stunden gedauert), sondern eine Herrschergestalt. „Man wagte nicht, ihn öffentlich anzugreifen, so sehr man auch versuchte, ihn heimlich zu vernichten. Die Pfaffen waren immer Falstaffe, die katholischen vor allem in der Trinkfestigkeit, die protestantischen und [die] jüdischen (auch solche gab es leider stets!) in der Übung jener großen Vorsicht, die der bessere Teil der Tapferkeit ist. Welche gefürchtete Stellung er einnahm, das lehrt mit leuchtender Klarheit die Tempelreinigung, von der uns Johannes berichtet, da er hier noch nicht auf der Höhe seiner Macht stand, wie bei der zweiten am Palmsonntag, von der die Synoptiker berichten. Welch eine Situation! Welch eine diktatorische Schließung der Bieh- und Effektenbörse, die sich in der salomonischen Vorhalle eingenistet hatte! Kein Börsengesetz, kein Verwaltungstreitverfahren war vorausgegangen, kein Polizeibefehl. Auch kein Polizeiaufgebot zur Durchführung. Jesus Imperator beschließt und verkündigt: Diese unwürdige Börse hat aufgehört zu existieren! Und dieser Beschluß war Gesetz, war rechtskräftiges Urteil und Vollstreckungsbefehl zugleich! Und wie er als Gesetzgeber und Gerichtsperson fungierte, so war er auch sein eigener Exekutionsbeamter. Mit Prügeln trieb er diese Börsenjuden hinaus usw.“ Auch über die unvergleichliche Weisheit und die Fülle technischer Kenntnisse, die sich in Jesu Lehrvorträgen, besonders in den Gleichnissen, offenbaren, über die ebenfalls unvergleichlich schöne und packende Form seiner Vorträge, die, wie mit Recht hervorgehoben wird, nichts weniger als Predigten waren, über den Witz, mit dem sie gewürzt sind, wird vortreffliches gesagt. Zu weit in der Interpretationskunst führt den Verfasser sein Streben, Jesus als den klassischen Juden darstellen und ihm alle spezifisch jüdischen Tugenden zuzuschreiben, zum Beispiel Finanzgenie und Kapitalistengefinnung. Doch muß man ihm lassen, daß er das alles sehr hübsch zu machen versteht, zum Beispiel: „Beim Bankier Zachäus sagt er sich selbst zum Souper an, ganz wie hohe Herren, und dieser Zachäus, der schwer reich und so etwas wie römischer Geheimer Finanzrat war, fühlt sich außerordentlich geschmeichelt.“

Der Fall de Jonge ist in zweifacher Beziehung interessant. Die eine ist die

psychiatrische. Einem Richterkollegium, das ein zweitesmal darüber zu entscheiden hätte, ob dem Manne die Dispositionsfähigkeit zu entziehen sei, würde es gerade so gehn wie dem einzelnen Leser der Schriften. Ein paar Stellen würden ihm den Ausruf entlocken: entschieden verrückt! Ein paar hundert Seiten aber würden den Eindruck hinterlassen: ein grundgescheiter Mann! Unmöglich, ihn für irrsinnig zu erklären! Eine neue Aufforderung also, zu untersuchen: auf welchem Punkte geht die gelehrte Schrulle in Wahnsinn über? Am wenigsten kann die neuere Schule helfen, die alle Geisteskrankheiten für Gehirnkrankheiten erklärt und diese ausschließlich durch körperliche Ursachen entstanden sein läßt. Denn erstens kann man den lebendigen Menschen nicht sezieren, um nachzusehen, ob sein Gehirn die normale Form verloren hat oder nicht; und zweitens scheinen solche Fälle die alte Überzeugung zur Gewißheit zu erheben, daß der Geist durch übertriebnes oder einseitiges oder sich mit ungelösten Widersprüchen abquälendes Denken, ohne die Mitwirkung körperlicher Ursachen, in einen Zustand geraten kann, den man als Wahnsinn bezeichnen muß. Zum andern interessiert der Fall als Symptom des gegenwärtigen Zustandes der jüdischen Volksseele, denn de Jonges Einbildungen sind sicherlich nicht rein individueller Art. Die Juden regieren zwar nicht die Welt, wie die Antisemiten behaupten, aber Weltherrschaftsträume sind mit der jüdischen Messiasidee immer verbunden gewesen, und wenn ein einzelner hochgebildeter Jude den Messias so nahe sieht, darf man annehmen, daß diese Träume zurzeit die Gemüter des Volkes wieder lebhaft bewegen. Der unbändige Hochmut eines Teiles der Juden äußert sich in den Ausdrücken, in denen de Jonge von der christlichen Kirche zu sprechen wagt, Ausdrücke, die ich nicht wiedergebe, weil das denunzieren hieße. Als Kuriosum mag noch angeführt werden, daß de Jonge den mittlerweile verstorbenen Herzl zu den ärgsten Feinden des Judentums rechnet, weil er den Zionismus von Jerusalem nach Afrika ablenken wollte.

C. J.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

Alle für die Grenzboten bestimmten Aufsätze und Zuschriften wolle man an den Verleger persönlich richten (J. Grunow, Firma: Fr. Wilh. Grunow, Inselstraße 20).

Die Manuskripte werden deutlich und sauber und nur auf die eine Seite des Papiers geschrieben mit breitem Rande erbeten.



Die Zähne sind gleichsam die Firma unserer Persönlichkeit. Eine Reihe blendender Zähne ist der beste Empfehlungsbrief, die wirksamste Reklame der Individualität, die uns Vertrauen schafft und gesellschaftlichen Kredit. Dabei beruht das ganze Geschäftsgeheimnis nur in zwei großen Kleinigkeiten — sie heißen: Zahnbürste und „Odo!“